

**Einladung zum
47. Bezirks-Florianiwandertag
am
05. September 2021 in Stoob**

Lutzmannsburg, im Juni 2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2021

1. Änderungen im Bezirksfeuerwehrkommando

Schadstoffreferent: Nach der Wahl zum Feuerwehrkommandanten von Oberpullendorf legte der bisherige Bezirks-Schadstoffreferent, SBI Andreas SCHMIDT, diese Stabsfunktion zurück.

Zum neuen Schadstoffreferenten des BFKdo Oberpullendorf wurde mit Wirkung vom 01. Juni 2021 OBI Alexander SCHMIDT, Freiw. Feuerwehr Oberpullendorf, berufen.

Wie bisher werden die motivierten und gut ausgebildeten Mitglieder des Oberpullendorfer Schadstoffzuges alle Wehren des Bezirks bei größeren Einsätzen mit Gefährliche Stoffen unterstützen.

Vielen Dank an SBI Andreas SCHMIDT für seine geleistete Arbeit im Bezirks-Schadstoffreferat.

2. Subventionen im Feuerwesesen

Mit der neuen Richtlinie des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes wurden zusätzliche Gerätschaften für die Feuerwehren aufgenommen und stehen für eine Subvention zur Verfügung.

Als Beispiele dürfen die Einsatzbekleidung (diese auch rückwirkend für die Jahre 2019 und 2020), ATS-Prüfkoffer, Bewegungslosmelder (ATS-Totmannwarner), Abstützsyste, Rettungssägen bzw. Motortrenner, Halte- und Absturzsicherungen, Gasspürgeräte und Nasssauger angeführt werden.

Ansuchen auf Subvention sind über das Verwaltungsprogramm syBOS zu stellen und an die vorgegebene Vorgangsweise ([siehe Subventionsrichtlinie 3.1.1.](#) vom 01. Jänner 2021) geknüpft.

3. Erste-Hilfe-Ausrüstung überprüfen

Um gewissenhafte Überprüfung der Erste-Hilfe-Ausrüstungen in den Feuerwehrhäusern und Einsatzfahrzeugen wird nach einem Hinweis unseres Bezirksfeuerwehrarztes BFA Dr. BRUCKNER ersucht.

Abgelaufene Bestandteile der steril abgepackten Materialien sind, so wie bereits verwendete Materialien, umgehend zu ersetzen. Diese können einzeln in Apotheken beschafft werden.

Es ist darauf zu achten, dass mit unseren Erste-Hilfe-Ausrüstungen Unfallopfer, ebenso wie bei Übungen oder Einsätzen verletzte Feuerwehrmitglieder behandelt werden könnten. Deshalb sollten schon aus Eigeninteresse die betroffenen Materialien vollständig und staubdicht aufbewahrt werden.

4. Keine Verrechnung bei einem Brandeinsatz

In Erinnerung gerufen werden muss, dass Brandeinsätze, außer in wenigen, gesetzlich geregelten Fällen oder verbrauchte Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, **nicht** verrechnet werden dürfen!

Freiwillige Feuerwehren sind **zur Einsatzleistung** aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen **verpflichtet**. Bei Bränden, Elementarereignissen sowie bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren ist ein Kostenersatz nicht vorgesehen!

Siehe dazu das Bgld. Feuerwehrgesetz sowie die Bestimmungen der Fw-Tarifverordnung 2018!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

OBR Martin REIDL eh.
Bezirksfeuerwehrkommandant

BR Kurt KAPPEL eh.
1. Bezirksfeuerkommandanten-Stellvertreter

BR Gerald SCHMIDT eh.
2. Bezirksfeuerkommandanten-Stellvertreter

